

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erfüllung der Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes

vom 27./28. Juni./18. November 1974

mit Änderungen vom 24. September 1977;
03. September 1979 und 19. Dezember 1979

Die große Kreisstadt Crailsheim und die Gemeinden Frankenhardt, Satteldorf und Stimpfach schließen zur Bildung einer Verwaltungsgemeinschaft auf Grund von § 59, § 60 Abs. 1 und § 61 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 7 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 22.12.1975 (GBl. 1976 Satz 1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung vom 26. Juli 1979 (GBl. S. 299), in Verbindung mit § 25 Abs. 4 und 5 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S.408) folgende Vereinbarung:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Die Große Kreisstadt Crailsheim (erfüllende Gemeinde) erfüllt für die Gemeinden Frankenhardt, Satteldorf und Stimpfach (im folgenden: Nachbargemeinden) die Aufgaben eines Gemeindeverwaltungsverbandes (vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft).
- (2) Die Stadt Crailsheim berät die Nachbargemeinden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Bei Angelegenheiten, die andere an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligte Gemeinden berühren und eine gemeinsame Abstimmung erfordern, bedienen sich die Gemeinden der koordinierenden Beratung durch die erfüllende Stadt.
- (3) Die Stadt Crailsheim erledigt für die Nachbargemeinden in deren Namen die folgenden Angelegenheiten und Geschäfte der Gemeindeverwaltung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Gemeindeorgane (Erledigungsaufgaben nach § 61 Abs. 3 GemO):
Gesetzliche Erledigungsaufgaben
 - a) die technischen Angelegenheiten bei der verbindlichen Bauleitplanung und der Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen sowie von Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,
 - b) die Planung, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht bei den Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus.

- c) die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer zweiter Ordnung,
- d) Straßenreinigung mit Kehrmaschine.

(4) Die Stadt erfüllt anstelle der Nachbargemeinden in eigener Zuständigkeit die folgende Aufgabe (nach § 61 Abs. 4 GemO) als gesetzliche Erfüllungsaufgabe:

Die vorbereitende Bauleitplanung.

(5) Weitere Erfüllungsaufgaben

Die Stadt Crailsheim erfüllt anstelle des Landratsamtes als untere staatliche Verwaltungs- und Baurechtsbehörde folgende Aufgaben, sobald die Landratsamt-Außenstelle Crailsheim mit ihren jetzigen Entscheidungs-Zuständigkeiten nicht mehr besteht:

a) die Aufgaben der unteren Baurechtsbehörde (Baugenehmigungsbehörde),

b) alle Aufgaben der unteren Verwaltungsbehörde anstelle des Landratsamtes in dem Umfang, wie sie der Großen Kreisstadt Crailsheim übertragen worden sind; insbesondere sind dies folgende Sachgebiete:

Paßwesen, Straßenverkehrsbehörde, Gewerberecht, Gaststättenwesen, Immissionsschutz, Preisüberwachung, Wehrpflicht, Ausländerwesen, Waffenrecht, Sprengstoffwesen, Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (Bußgeldbescheide), Tierschutz.

Als weitere Erfüllungsaufgabe erfüllt die Stadt Crailsheim die Bildung und Unterhaltung eines selbständigen Gutachterausschusses für die Ermittlung von Grundstückswerten nach dem Bundesbaugesetz für sämtliche Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft. Sie nimmt damit auch die Aufgaben der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses, insbesondere die Führung der Kaufpreissammlung, wahr.

(6) Die Stadt Crailsheim nimmt ferner die der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft sonst noch auf Grund eines Gesetzes übertragenen Aufgaben wahr.

(7) Die Stadt Crailsheim ist bereit, auf Grund näherer Vereinbarungen weitere Erledigungs- und Erfüllungsaufgaben zu übernehmen.

§ 2

Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Sofern die Stadt Crailsheim nach § 61 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 6 Satz 1 GemO in die Rechtsstellung von Nachbargemeinden bei Zweckverbänden, Planungsverbänden, nach dem Bundesbaugesetz oder öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen eintritt, gilt folgendes:

- (1) Sind in die Versammlungen eines Zweckverbandes oder Planungsverbandes mehrere Vertreter des Verbands zu entsenden, so kann die Nachbargemeinde, in deren Rechtsstellung die Stadt Crailsheim eingetreten ist, Vorschläge für die Wahl der weiteren Vertreter machen.
- (2) In der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vorgesehene Mitwirkungsrechte werden von der Stadt Crailsheim im Benehmen mit der Nachbargemeinde wahrgenommen, in deren Rechtsstellung sie eingetreten ist.

§ 3

Gemeinsamer Ausschuß

- (1) Es wird ein Gemeinsamer Ausschuß aus Vertretern der Stadt Crailsheim und der weiteren beteiligten Gemeinden gebildet. Der Gemeinsame Ausschuß entscheidet anstelle des Gemeinderats der Stadt Crailsheim über die Erfüllungsaufgaben (§ 1), soweit nicht der Oberbürgermeister der Stadt Crailsheim kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinsame Ausschuß bestimmte Angelegenheiten überträgt.
- (2) Der Gemeinsame Ausschuß besteht aus dem Oberbürgermeister der Stadt Crailsheim, den 3 Bürgermeistern der an der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Nachbargemeinden und 26 weiteren Vertretern, von denen 17 auf die Stadt Crailsheim und je 3 auf die Gemeinden Frankenhardt, Satteldorf und Stimpfach entfallen.

Die weiteren Vertreter einer jeden Gemeinde werden nach jeder regelmäßigen Wahl der Gemeinderäte von dem neu gebildeten Gemeinderat aus seiner Mitte gewählt. Scheidet ein weiterer Vertreter vorzeitig aus dem Gemeinderat oder dem Gemeinsamen Ausschuß aus, wird für den Rest der Amtszeit ein neuer weiterer Vertreter gewählt. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu bestellen, der diesen im Verhinderungsfalle vertritt.

- (3) Jede beteiligte Gemeinde hat so viele Stimmen wie Vertreter im Gemeinsamen Ausschuß. Die Stimmen jeder beteiligten Gemeinde können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses und sein Verhinderungsstellvertreter sind der jeweilige Oberbürgermeister und der erste Beigeordnete der Stadt Crailsheim.

§ 4

Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses

- (1) Für den Geschäftsgang des Gemeinsamen Ausschusses gelten § 15 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit und ergänzen die Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Geschäftsgang des Gemeinderats entsprechend, soweit in dieser Vereinbarung nichts anderes bestimmt ist.

- (2) Der Gemeinsame Ausschuß ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert.
- (3) Der Gemeinsame Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist (davon mindestens die Hälfte der an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Vertreter der Nachbargemeinden) und wenn die Sitzung ordnungsgemäß geleitet wird.
- (4) Die Niederschrift über die Verhandlungen des Gemeinsamen Ausschusses ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Gemeinsamen Ausschusses innerhalb von zwei Monaten zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Einspruchsrecht

Gegen Beschlüsse des Gemeinsamen Ausschusses kann eine beteiligte Gemeinde binnen zwei Wochen nach der Beschlußfassung Einspruch einlegen, wenn der Beschluß für sie von besonderer Wichtigkeit oder erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Auf einen Einspruch hat der Gemeinsame Ausschuß erneut zu beschließen. Der Einspruch ist zurückgewiesen, wenn der neue Beschluß mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der vertretenen Gemeinden, mindestens jedoch mit der Mehrheit aller Stimmen gefaßt wird.

§ 6

Finanzierung

- (1) Die Nachbargemeinden erstatten der Stadt Crailsheim den nicht anderweitig (z.B. durch Gebühreneinnahmen) gedeckten Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 wie folgt:

1. Erledigungsaufgaben

Den für die einzelne Gemeinde tatsächlich entstandenen Aufwand.

Die anteiligen Kosten für die Straßenreinigung (§ 1 Abs. 3 Buchst. d) werden nach der zeitlichen Inanspruchnahme (Kehrzeit sowie An- und Abfahrtszeit) ermittelt.

2. Erfüllungsaufgaben

Den tatsächlich entstandenen Aufwand im Verhältnis der Einwohnerzahlen (§ 143 GemO) der Stadt Crailsheim und der beteiligten Gemeinden.

- (2) Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b und c werden gesondert nach dem tatsächlichen Aufwand auf die beteiligten Gemeinden aufgeteilt und von diesen direkt bezahlt.

- (3) Die Kostenanteile für die Kosten, die nicht direkt von der Gemeinde selbst bezahlt werden, sind mit je einem Viertel in der Mitte des Vierteljahres fällig. Solange ihre Höhe noch nicht festgestellt ist, haben die Gemeinden zu diesem Termin entsprechende Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahres-schuld zu leisten.

§ 7

Zuschüsse

Die Zuschüsse nach § 34 b FAG werden entsprechend dem Beschluß des Gemeinsamen Ausschusses verwendet.

§ 8

Schlußbestimmungen

Die Höhe der Kostenanteile nach § 6 Abs. 3 im ersten Jahr des Bestehens der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft werden von der Stadt Crailsheim im Benehmen mit dem Gemeinsamen Ausschuß gesondert festgesetzt.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01. Januar 1975 in Kraft.
- (2) Da die Gemeinde Weipertshofen den Schwellenwert von 20 v.H. der mit ihr zu bildenden neuen Gemeinde Stimpfach übersteigt, ist bezüglich der Beteiligung der Gemeinde Stimpfach die Zustimmung der noch selbständigen Gemeinde Weipertshofen zu dieser Vereinbarung erforderlich.